

KOMMISSIONSVERTRAG



zwischen

Mosella Vintage – Pre loved and Slow Fashion
Melanie Adam (Inhaberin)
Im Pöhlen 2
54338 Schweich
hello@mosella-vintage.de oder 0170-1030312
-nachfolgend Kommissionär genannt-

und

(Privatperson)
Name, Vorname
Strasse, Hausnr.
PLZ, Ort
E-Mail und/oder Handy
-nachfolgend Kommittent genannt-

wird folgender Kommissions- und Verwahrungsvertrag geschlossen:

I. Vertragsgegenstand

- H Der Kommissionär übernimmt es, die in Anlage I (Warenannahmeprotokoll) näher bezeichnete Waren, für den Kommittenten zu verkaufen.
- I-2 Die Übernahme weiterer Kommissionsware als Kommissionsgut kann vereinbart werden. Siehe ggf. weitere Anlagen.
- I-3 Der Kommissionär erhält die Ware nicht übereignet. Die Vertragsprodukte, die der Kommissionär vom Kommittenten erhält, verbleiben vielmehr bis zu ihrer Übereignung an den Käufer im Eigentum des Kommittenten.
- I-4 Der Kommittent versichert, dass er uneingeschränkt Eigentümer der aufgeführten Kommissionsgüter ist.
- I-5 Mit Ablauf des Kommissionsvertrags nimmt der Kommissionär die Ware in Verwahrung.

2. Vertragsdauer:

- 2-1 Die Übergabe des aufgeführten Kommissionsgutes an den Kommissionär erfolgt am durch den Kommittenten an folgender Adresse:
Mosella Vintage, Im Pöhlen 2, 54338 Schweich
- 2-2 Vertragsbeginn und somit der Verkaufsstart des Kommissionsgutes ist der und wird für eine Dauer von 2 Monaten geschlossen.
- 2-3 Spätestens 14 Tage vor Vertragsende kann ein Folgevertrag abgeschlossen werden mit einer individuell ausgehandelten Laufzeit.
- 2-4 Der sich daran anschließende Verwahrungsvertrag wird für die Dauer von einem Monat geschlossen.

3. Haftung

- 3-1 Die Ware bleibt bis zum Verkauf ausschließlich Eigentum des Kommittenten.
- 3-2 Der Kommissionär haftet lediglich für die Sorgfalt, die er für eigene Angelegenheiten aufwendet.
- 3-3 Die Kommissionsware wird nicht versichert, so dass das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung der Kommittent trägt.

4. Beschaffenheit der Kommissionsware

- 4-1 Die Kommissionsware muss sauber und unbeschädigt sein. Bekannte Mängel sind spätestens bei der Übergabe anzuzeigen.
- 4-2 Erkennt der Kommissionär die Mängel erst später, ist er berechtigt das mangelhafte Stück zu reduzieren, vom Vertrag auszuschließen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 4-3 Bei Rauch- oder Kellergeruch wird die Kommissionsware nicht entgegen genommen.

5. Kommissionsgeschäft

- 5-1 Der Kommissionär führt das Kommissionsgeschäft in eigenem Namen auf Rechnung des Kommittenten aus.
- 5-2 Der Kommittent erhält 40% Anteil vom Verkaufspreis. Der genaue Betrag ist in Anlage I (Warenannahmeprotokoll) festgehalten.
- 5-3 Der Verkaufspreis wird vom Kommissionär festgelegt. Dies geschieht im Vorfeld in Absprache mit dem Kommittenten.
- 5-4 Die gesetzliche MwSt. wird in Form der Differenzbesteuerung vom Kommissionär abgeführt.
- 5-5 Der Kommissionär behält sich vor, die Ware innerhalb der Vertragslaufzeit bis zu 20% reduziert zu verkaufen. Dies geschieht mit Absprache oder aufgrund von Mängel.
- 5-6 Die Auszahlung des Kommittenten Anteils erfolgt nach Vertragsablauf
- auf folgendes Bankkonto:
 - via Paypal:
 - als Barauszahlung bei Warenrückgabe/Terminvereinbarung
 - als Ladengutschein

Barauszahlungen können nur bis zu einem Betrag von 50,00€ erfolgen. Sollte der Anteil höher sein, wird der Rest als Ladengutschein ausgestellt.

6. Verwahrungsgeschäft

- 6-1 Der Kommittent verpflichtet sich nach Vertragsende, ohne Erinnerung, einen Termin zur Warenabholung zu vereinbaren. Dies kann telefonisch oder per Mail erfolgen.
- 6-2 Der Kommittent verpflichtet sich, dem Vertragsende selbst nachzukommen. Bei angegebener Erreichbarkeit per E-Mail/WhatsApp wird der Kommittent an die Abholung erinnert. Ein Nichteinhalten der E-Mail/WhatsApp Nachricht schließt die Absätze 3 und 4 nicht aus.
- 6-3 Der Kommissionär nimmt die Ware nach Ablauf der Vertragszeit für 14 Tage kostenlos in Verwahrung. In dieser Zeit sollte ein Termin für die Warenrückgabe und Auszahlung vereinbart worden sein.
- 6-4 Nach Ablauf der 14-tägigen Verwahrfrist ist der Kommissionär berechtigt eine Aufwandsentschädigung und Bearbeitungsgebühr in angemessener Höhe (nicht weniger als 5,00€ aber auch nicht mehr als 10,00€) vom erwirtschafteten Erlös des Kommittenten einzubehalten.
- 6-5 Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist (4 Wochen nach Vertragsende) geht die Ware in das Eigentum des Kommissionärs über. Der Kommittent begehrt mit Nichtabholung und ohne Rückmeldung eine Schenkung an –Mosella Vintage (Inhaberin Melanie Adam) - der abzuholenden Ware. Der Kommissionär kann nun nach eigenem Ermessen mit der Ware verfahren.

7. Verjährung/Anspruch

- 7-1 Alle Bar-Ansprüche aus diesem Vertrag, welche durch Auszahlungsbeträge entstehen, verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der vereinbarten Verwahrfrist.

8. Datenschutz

- 8-1 Der Kommittent ist damit einverstanden, dass seine Daten elektronisch gespeichert und nur für den internen Gebrauch verwendet werden.

9. Sonstiges Bestimmungen

- 9-1 Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlage stellt das komplette Übereinkommen der Vertragsparteien dar.
- 9-2 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werksvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel
- 9-3 Sollte eine Vertragsbestimmung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- 9-4 Dieser Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 10-1 Die beiden Parteien vereinbaren **Trier** als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Schweich, den

.....
Kommissionärin

Seite 2/2

.....
Kommittent